

Merkblatt zur Entwässerungsgebühr

Einleitung

Das Abwasserreglement (AWR) trat am ab 1. Januar 2002 in Kraft. Damit kommt erstmals die verursachergerechtere Verteilung der Abwasserkosten nach dem Umwelt- und Gewässerschutzgesetz in Form einer Entwässerungsgebühr zum Tragen. Sie beträgt Fr. 1.50 pro m² verdichtete Fläche pro Jahr und entspricht im Schnitt den Kosten für die Ableitung der anfallenden Regenwassermenge pro m² und Jahr. Die Schmutzwassergebühr nach Frischwasserverbrauch beträgt Fr. 1.30. Die Entwässerungsgebühr kann reduziert oder sogar wegfallen, wenn befestigte Flächen wasserdurchlässig gestaltet oder wenn möglich Regenwasser retentiert, versickert oder vom Schmutzwasser getrennt wird. Die Wasserkorporation führt aus Kostenüberlegungen auch das Inkasso der Entwässerungsgebühr.

Rechtsgrundlagen

AWR Art. 19: *Bewilligungspflicht:*

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser
- c) Entwässerungsanlagen aller Art wie Drainagen, Sicker- und Meteorwasserleitungen oder Retentionsanlagen
- f) Verdichten von Oberflächenbefestigungen im Ausmass von über 10 m²

AWR Art. 20: *Anzeigepflicht:*

Veränderung der Oberflächenbefestigung im Ausmass von über 10 m²

AWR Art. 33: *Entwässerungsgebühr:*

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Entwässerungsgebühr zu entrichten. Sie wird aufgrund der gewichteten verdichteten Fläche des betreffenden Grundstücks erhoben.

Der Gewichtungsfaktor beträgt:

- 1.0 bei einem Abflusswert von 1.00 – 0.55
- 0.5 bei einem Abflusswert von 0.54 – 0.35
- 0.25 bei einem Abflusswert unter 0.34



Eine Entwässerungsgebühr entfällt für jenen Teil der befestigten Grundstücksfläche, aus welchem das anfallende Regenwasser

- a) in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird
- b) über eine Meteorwasserleitung in einen Vorfluter eingeleitet wird
- c) über eine Speicheranlage als Brauchwasser in Hausinstallationen verwendet wird

Veränderungen der Berechnungsfaktoren werden bei der Rechnungsstellung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

Wen betrifft es?

Nur etwa $\frac{1}{3}$ aller Grundeigentümer sind gebührenpflichtig. Nämlich diejenigen, welche nicht verschmutztes Abwasser ,sogenanntes Meteorwasser (Dachwasser, Vorplatzwasser usw.), in die Schmutzwasserkanalisation ableiten.

Hilfe

Unsere Fachstelle für Gewässerschutz, Bauverwalter Daniel Worni, Tel. 071 292 22 40 oder E-Mail daniel.worni@wittenbach.ch bietet Ihnen bestmögliche Hilfe an.

Das AWR mit den Richtlinien können Sie im Internet unter www.wittenbach.ch einsehen.